

Polzeiverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf Straßen und Anlagen in der Stadt Ottweiler

Aufgrund der §§ 8, 59 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6./7. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133), erlässt der Bürgermeister der Stadt Ottweiler als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundregel

§ 2 Geltungsbereich

Abschnitt II

Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 3 Hausnummer, Hinweisschilder

§ 4 Hunde

§ 5 Verunreinigungen

§ 6 Abfallgefäße, Sperrmüll

§ 7 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

§ 8 Verbrennen von Gegenständen

§ 9 Plakatierungsverbot

§ 10 Taubenfütterungsverbot

§ 11 Zelten und Übernachten

§ 12 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 13 Bäume und Sträucher

§ 14 Auffahrampen in Straßenrinnen

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 15 Erlaubnis und Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

§ 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1

Grundregel

Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere in ihrem Wohn-, Ruhe und Erholungsbedürfnis nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt oder belästigt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ottweiler

1. auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965 S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a Investitionen-Beschleunigungsgesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) - hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie die selbständigen und

unselbständigen Geh- und Radwege, das Zubehör - das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen - Beleuchtungseinrichtungen und die Bepflanzung und

2. in öffentlichen Anlagen- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und private Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, Liegewiesen, Badeanstalten und Badeplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), städtische Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, öffentliche Bedürfnisanstalten, Waldungen und Felder einschließlich der Wege, Ufer und Gewässer.

§ 3

Hausnummer, Hinweisschilder

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt Ottweiler festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen vom Gehweg aus bei Tageslicht gut lesbar neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der dem Grundstück zugeordneten Straße, ist am Gebäudeeingang zusätzlich die Straßenbezeichnung des Grundstücks anzubringen.

(3) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines Grundstückes hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne Gestattung angebracht werden.

(4) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 8,5 Zentimeter hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen. Die Hausnummer ist nicht als Zahlwort, sondern als Ziffer bzw. Ziffernfolge darzustellen, ggf. ergänzt um Buchstaben

(5) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 4

Hunde

(1) Wer Hunde hält oder mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Hunde Personen und Tiere nicht gefährden, schädigen oder verletzen und sonstige Sachen oder Anlagen nicht beschädigen. In der bebauten Ortslage sind die Hundeführer verpflichtet, Hunde an der Leine zu führen (Leinenzwang). Außerhalb der bebauten Ortslage dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen; der Hundehalter oder der Hundeführer muss jederzeit durch Zuruf oder Zeichen auf den Hund einwirken können (Aufsichtspflicht).

Wer einen oder mehrere Hunde/e mit sich führt, muss von der körperlichen Konstitution in der Lage sein, den Hund oder die Hunde sicher an der Leine zu halten.

§ 5 Absatz 3 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26.7.2000 (Amtsbl. S. 1246) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Leinenzwang wird unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Naherholungsgebiete Wingertsweiher, Wustwiesweiher und Hiemes, sowie für Wander- und Spazierwege angeordnet.

(3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Abenteuerspielplätze, Bolzplätze, Badeplätze, Liegewiesen, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe und private Bestattungsplätze und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten. In öffentlichen Weihern oder Gewässern ist der Aufenthalt von Hunden untersagt.

Ausgenommen von dem Verbot des Satzes 1 sind Dienst-, Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde, sowie Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Anerkannte Hütehunde dürfen in ihrem Arbeitsbereich ohne Leine laufen, aber nicht unbeaufsichtigt bei der Herde belassen werden.

(4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Hund die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nach § 2 verrichtet. Verrichtet ein Hund entgegen dieser Regelung seine Notdurft, ist der Halter oder Führer verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen.

(5) Übermäßiges und andauerndes Bellen von Hunden, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße stört oder die Gesundheit anderer schädigt, ist durch den Hundehalter oder den Hundeführer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.

§ 5

Verunreinigungen

(1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Ablagern und Wegwerfen von Gegenständen und Abfällen wie Pappeller, Kunststoffbecher, Getränkedosen, Flaschen, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Speiseresten und Papier verboten.

(3) Bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass für Speisereste, Abfälle und Verpackungsmaterial geeignete Behälter in ausreichender Zahl zur Entsorgung der Abfälle bereitgestellt und regelmäßig entleert werden. Außerdem muss er im Umkreis von 30 Metern um die Ausgabestelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren und deren Verpackung beseitigen.

(4) In die gemeindlichen Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt.

(5) Brennende oder glühende Gegenstände sind vor dem Einwerfen in Abfallbehälter abzulöschen.

§ 6

Abfallgefäße/ Sperrmüll

Abfallgefäße und Sperrmüll sind frühestens am Vorabend der Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind unverzüglich nach der Abfuhr, spätestens am darauf folgenden Tag bis 7.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und Anlagen zu entfernen, das Gleiche gilt für nicht abgefahrenen Sperrmüll oder Restmüll. Nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Es ist daher auch nicht gestattet, Abfälle oder Wertstoffe neben den Sammelbehältern für Altglas oder Papier oder außerhalb des EVS-Wertstoff-Zentrums zu lagern oder zu entsorgen.

§ 7

Sicherheit in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 2 Absatz 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Zur Vermeidung von Gefahren und Schäden ist deshalb insbesondere verboten:

1. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften sowie die Darbietung von Musik;

2. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze);

3. ruhestörendes Lärmen durch Singen, Vortragen und Musizieren, insbesondere das überlaute, störende Abspielen von Tonträgern;

4. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnisse, durch Notdurftverrichtung, das Ausführen sexueller Handlungen, Erbrechen oder Eingriffe in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden;

5. das Benutzen der in den Anlagen und auf den Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte durch Kinder über 14 Jahre. Die Benutzung der Spielplätze und der aufgestellten Spielgeräte ist nur zu den vorgesehenen Zwecken tagsüber bis zum Einbruch der Dämmerung erlaubt.

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Beschilderung darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung zum Fahren mit Fahrrädern gestattet. Motorisierte Krankenfahrstühle dürfen dort, wo Fußgängerverkehr erlaubt ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden.

(3) Fußgänger dürfen in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen durch Nutzer anderer Fortbewegungsmittel nicht gefährdet werden.

§ 8

Verbrennen von Gegenständen

(1) Im Gebiet der Stadt Ottweiler ist das Verbrennen von Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerungsanlagen oder der dafür eingerichteten Stellen verboten.

(2) Das Verbrennungsverbot gilt nicht für sogenannte Brauchtumsfeuer, insbesondere Martinsfeuer oder Osterfeuer. Diese sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung bei der Ortschaftsbehörde anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen eines Feuers darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarschaft und eine

Beeinträchtigung des Straßenverkehrs sind auszuschließen. Das Feuer ist durch einen Erwachsenen ständig zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände gegeben sind, die ein gefahrungsfreies Abbrennen nicht ermöglichen, wie zum Beispiel extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, unmittelbare Nähe des Waldes oder in unmittelbarer Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(5) Die Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Plakatierungsverbot

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren. § 15 Absatz 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Nummer 26 LBO bleibt unberührt.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird

§ 10

Taubenfütterungsverbot

Das Füttern wildlebender Tauben ist verboten.

§ 11

Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Campingwagen, Wohnmobilen und Ähnlichem verboten.

§ 12

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

§ 13

Bäume und Sträucher

(1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraumes nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert und Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden.

(2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum (auch Gehwege) hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,50 Meter vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigeschnitten sein.

(3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

§ 14

Auffahrrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 15

Erlaubnis und Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen - soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag durch den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag ist eine Woche, bevor die erlaubnispflichtige Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 und 2 die Hausnummer nicht vom Gehweg gut lesbar am Gebäudeeingang befestigt oder diese nicht zusätzlich mit der Straßenbezeichnung am Gebäudeeingang anbringt, wenn dieser nicht an der Straßenseite des Grundstückes liegt,

2. entgegen § 3 Absatz 3 und 4 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung oder der Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet, oder private Hinweisschilder an Straßen ohne

Gestattung anbringt, oder die Gestaltungsvorgaben für die Beschilderung nicht einhält,

3. entgegen § 3 Absatz 5 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet,

4. entgegen § 4 Absatz 1 Hunde in der bebauten Ortslage auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht anleint oder außerhalb der bebauten Ortslage ohne Aufsicht frei umherlaufen lässt oder Gefährdungen anderer Personen und anderer Tiere oder die Beschädigung von Sachen durch Hunde zulässt oder Hunde mit sich führt, die der Führende nicht sicher an der Leine halten kann,

5. entgegen § 4 Absatz 2 den Leinenzwang in den Naherholungsgebieten und auf Spazier- und Wanderwegen nicht beachtet,

6. entgegen § 4 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Abenteuerspielplätze und auf die weiteren hier angeführten Einrichtungen mitnimmt, oder Hunde in öffentlichen Weihern und Gewässern baden lässt,

7. entgegen § 4 Absatz 4 Verunreinigungen durch Hunde zulässt, ohne die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,

8. entgegen § 4 Absatz 5 übermäßiges, andauerndes Bellen von Hunden, insbesondere zur Nachtzeit, nicht unterbindet,

9. entgegen § 5 Absatz 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht,

10. entgegen § 5 Absatz 2 auf Straßen und Anlagen Gegenstände oder Abfälle hinterlässt,

11. entgegen § 5 Absatz 3 keine Behälter aufstellt, diese nicht regelmäßig entleert, sowie Verunreinigungen im Umkreis von 30 m nicht beseitigt,

12. entgegen § 5 Absatz 4 Haus- Garten- oder Gewerbeabfälle in gemeindliche Abfallbehälter oder Papierkörbe einwirft,

13. entgegen § 5 Absatz 5 brennende oder glühende Gegenstände vor dem Einwerfen in Abfallbehälter nicht ablöscht,

14. entgegen § 6 Abfallgefäße oder Sperrmüll nicht fristgerecht bereitstellt oder entfernt, sowie Abfälle nicht in die dafür zugelassenen Verwertungsanlagen entsorgt,

15. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zu den dort aufgezählten Zwecken benutzt,
16. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt,
17. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 3 sich ruhestörend verhält oder Tonträger überlaut und störend abspielt,
18. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 4 Störungen im Zusammenhang mit dem übermäßigen Verzehr alkoholischer Getränke herbeiführt,
19. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 5 Spielgeräte benutzt, obwohl das 14. Lebensjahr überschritten ist, oder sich nach Einbruch der Dämmerung auf einem Spielplatz aufhält,
20. entgegen § 7 Absatz 2 öffentliche Anlagen anders nutzt, als dies auf besonderen Anschlägen und Beschilderungen vorgegeben ist,
21. entgegen § 7 Absatz 3 Fußgänger durch Nutzung anderer Fortbewegungsmittel gefährdet,
22. entgegen § 8 Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerungsanlagen oder der dafür eingerichteten Stellen verbrennt; dies gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird; ebenfalls dürfen Rauch, Dämpfe und Gas nicht vom Grundstück unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden,
23. entgegen § 9 Absatz 1 an öffentlichen Straßen oder Anlagen sowie an den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert,
24. entgegen § 9 Absatz 2 angebrachte Plakatanschlätze nicht unverzüglich beseitigt,
25. entgegen § 10 wild lebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann,
26. entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder Ähnliches aufstellt oder benutzt,
27. entgegen § 12 Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere

wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können,

28. entgegen § 13 Absatz 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen so belässt, dass der Verkehrsraum eingeengt ist, die Sicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt werden, oder über Gehwegen einen Raum von mindestens 2,50 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe nicht freihält,

29. entgegen § 13 Absatz 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt, ebenso wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, nicht mindestens 0,50 Meter vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern nicht freischneidet,

30. entgegen § 13 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen herausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen können,

31. entgegen § 14 feste Auffahrrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut oder bewegliche Rampen einbaut, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen bzw. bewegliche Rampen nicht unverzüglich nach der Benutzung aus dem Verkehrsraum entfernt.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden (§ 63 Absatz 2 SPolG).

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 63 Absatz 3 SPolG der Bürgermeister der Stadt Ottweiler als Bußgeldstelle.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 18

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am 21.06.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister der Stadt Ottweiler als Ortspolizeibehörde

Holger Schäfer (Siegel)